

Gebührensatzung für die Mediathek der Gemeinde Winkelhaid

Vom 29.11.2022

Die Gemeinde Winkelhaid erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Benutzung

- (1) Die Nutzung von Medien innerhalb der Räume der Mediathek und innerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die gebührenpflichtige Ausleihe von Medien im Rahmen der Benutzungssatzung wird eine Jahresgebühr von
20,00 €
pro Familie bzw. pro Person erhoben.
Die Jahresgebühr gilt 12 Monate ab Datum der Entrichtung.
- (3) Unter „Familie“ ist ein Familienverband aus Vater, Mutter und Kind(ern) zu verstehen.
- (4) Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr in Höhe von 5,00 €. Die Ehrenamtskarte muss auf Verlangen bzw. einmal jährlich vorgezeigt werden.

§ 2 Leseausweis

- (1) Die Gebühr für die Erstaussstellung einer Mediacard beträgt 3,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte beträgt 3,00 €.

§ 3 Versäumnisentgelt

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist (§ 10 der Benutzungssatzung) ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen.
Sie beträgt:

pro Buch/Zeitschrift und Woche	0,50 €
pro CD/DVD und Woche	1,00 €
pro Tonie/Woche	1,00 €
pro Spiel/Woche	1,00 €
- (2) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4 Erfolglose Mahnung

Nach erfolgloser Mahnung können die entliehenen Gegenstände auch durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Für einen Botengang sind zusätzlich 15,00 € zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorgezeichneten Betrag hinausgehen.

§ 5 Vorbestellung

Für die Vorbestellung (§ 7 der Benutzungssatzung) ausgeliehener Medien werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Leihverkehr

Bei Bestellung im auswärtigen Leihverkehr hat der Besteller eine Gebühr in Höhe der anfallenden Auslagen zu entrichten.

§ 7 Ersatzexemplar

Bei Verlust oder Beschädigung ist der Preis für ein Ersatzexemplar des jeweiligen Mediums fällig, bei Verlust von Brettspieleteilen sind die Kosten der Wiederbeschaffung der einzelnen Teile fällig. Ist ein Teileersatz nicht möglich, muss das komplette Brettspiel ersetzt werden.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
 - § 1 Abs. 2 mit Anmeldung
 - § 3 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist
 - § 4 mit der Anordnung der entsprechenden Maßnahme durch den Träger
 - § 6 bei Abholung der bestellten Medieneinheit
 - § 7 bei Feststellung des entstandenen Schadens/Verlustes
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winkelhaid, den 29.11.2022


Michael Schmidt
Erster Bürgermeister

